

Wundersame Gerichtsurteile für und gegen die Zwangsmitgliedschaft

Zwangsmitgliedschaft ist den meisten mittelständischen Unternehmen ein gewaltiger Dorn im Auge. Ein Teil versucht die Zwangsmitgliedschaft über politische Eingaben los zu werden, der kleinere Teil scheut die Kosten nicht und klagt mit wechselhaftem Erfolg vor den Verwaltungsgerichten.

Die Augsburger Gerichtsbarkeit leistete sich im letzten Jahr ein beispielloses Possenspiel gegen drei IHK-Zwangsmitglieder. Ein Jahr, wenn man es genauer rechnet, sogar sehr viel mehr, brauchte das Gericht, um endlich einen Termin herauszufinden. Dann stand der endlich fest und wurde für drei Kläger in Abständen von 45 Minuten anberaumt. Gerade einmal eine dreiviertel Stunde war dem Gericht der zwangsgeknobelte deutsche Mittelstand wert. Wen wundert's da, daß das Urteil gegen die Kläger bereits vor der Terminierung fest stand. Die Klagen wurden abgewiesen. Dabei wären im Termin sehr wichtige Fragen zur Zwangsmitgliedschaft zu klären gewesen. Wir zitieren Rechtsanwalt Dominik Storr: »Der Kläger verlangt insofern die Klärung der gerichtlich noch nicht behandelten und

grundsätzlich bedeutsamen Frage, ob der Gesetzgeber Vertreter bestimmter beruflicher Partikularinteressen, hier die der Gewerbetreibenden, gesetzlich zwingen darf, einer Organisation beizutreten, die weder eine personelle noch eine ausreichende inhaltlich-sachliche Legitimation besitzt und deren inneren Strukturen und Entscheidungsprozesse, in denen die vom Bundesgesetzgeber übertragenen Aufgaben bewältigt werden sollen, dem im Grundgesetz verankerten Demokratieprinzip diametral widersprechen«.

Die Antwort sollte in einer Demokratie unstrittig auf der Hand liegen.

Bisher scherten sich die Richter in den Verwaltungsgerichten sehr wenig um die europäische Rechtssprechung, um die Gleichbehandlung der Unternehmen innerhalb der EU und noch weniger um das in unserer Demokratie ver-

ankerte Grundgesetz. Dazu weiter in der Begründung des Rechtsanwaltes: »Die Gerichte haben aber auch noch nicht erkennen wollen, daß die IHK-Selbstverwaltung eine Enklave in einer demokratischen Ordnung darstellt, die den Mindestansprüchen demokratischer Legitimation nicht ansatzweise genügt. Diese Auffassung vertritt nicht nur der Kläger, sondern auch der Präsident des Deutschen Hochschulverbandes«. IHKn können nicht der demokratischen Grundordnung entsprechen, weil bereits die für jeden Hasenzücherverein vorgeschriebenen demokratischen Wahlvorgang bei den IHKn schlichtweg umgangen wird, bzw. einfach ignoriert wird. Man kann sagen die IHKn bilden einen Staat im Staat, der der demokratischen Grundordnung Deutschlands Hohn spricht und gegen die Verfassung arbeitet. Politisch in dieser Richtung tätige Gruppierungen werden schnell als Terroristen unter Beobachtung gestellt. IHKn nicht, weil deren innere Struktur so weit vom demokratischen Rechtsverständnis entfernt ist, daß Verfassungsschutz kaum einen Ansatzpunkt zur Prüfung finden wird. Zwar behaupten die IHKn nach wie vor gebetsmühlenartig, daß die von ihnen ausgeschriebenen Wahlen »repräsentativ und demokratisch« geprägt seien.

Fortsetzung auf Seite 18

Wundersame Gerichtsurteile ...

Daraus resultiert, daß alle Zwangsmglieder der Industrie- und Handelskammern einem undemokratischem System beitreten müssen. Die Auffassung der IHKn, daß es sich bei ihrem Wahlsystem um ein demokratisches System handelt, ist unhaltbar. Angesichts eines Wahlsystems, bei dem die Wähler zuvor vom einfachen Gesetzgeber nach Betroffenheitsgesichtspunkten ausgesucht werden und die Stimmen der Wähler nicht den gleichen

anderen Institutionen der funktionalen Selbstverwaltung durch die Kommunen, dem Rundfunk und den Hochschulen - mangelt es der einfach gesetzlichen Übertragung der Selbstverwaltungszuständigkeit an die Industrie- und Handelskammern an einer entsprechenden verfassungsrechtlichen Anordnung, Während die funktionale Selbstverwaltung durch die Kommunen verfassungsrechtlich im Artikel 28 Abs. II des Grundgesetzes, die der



Landgericht Augsburg an der Gögginger Straße, Teilansicht mit der dort praktizierten Gesetzeslücke

Erfolgswert haben, weil sie zum Teil unterschiedlichen Wahlgruppen mit einem zuvor ausgeklügelten Stimmenverhältnis zugeordnet werden, was insgesamt stark an das Ende des 19. Jahrhunderts und an das preußische »Drei-Klassen-Wahlrecht«, welches abgeschafft wurde, stark erinnert., kann doch nicht ernsthaft von einer repräsentativ demokratischen Prägung gesprochen werden. Sowohl der innere Willensbildungsprozeß als auch das Legitimationsgefüge der IHKn widersprechen den Grundsätzen der verfassungsrechtlich verankerten repräsentativen Demokratie eklatant.

Die Verfassungsrechtliche Grundlage fehlt den IHKn gänzlich

Erschwerend kommt hinzu, daß für die Selbstverwaltung durch die Beklagte auch keine verfassungsrechtliche Grundlage besteht. Im Unterschied zu

öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 und die der Hochschulen in Abs. 3, Satz 1 verankert ist, fehlt den Industrie und Handelskammern eine vergleichbare verfassungsrechtliche Fundierung gänzlich. Diese wäre aber zwingend notwendig, weil dem einfachen Gesetzgeber nicht die Möglichkeit eingeräumt ist, Zonen zu definieren, in denen nicht mehr eine vom Gesamtstaatsvolk hergeleitete sondern eine von den jeweils Betroffenen ausgehende, fragmentierte personelle Legitimation ausreichen soll.

Das deutsche IHK-Gesetz widerspricht der Rechtsauffassung der EU

Hinzuzufügen ist, daß eine solche Betroffenheitsdemokratie auch mit dem Demokratieprinzip der Europäischen Union nicht zu vereinbaren ist. Nach dem demokratieprinzip der EU, daß die

Ausübung öffentlicher Gewalt - dazu gehört auch die Zwangsmgliedschaft in einer wirtschaftlichen Vereinigung - auf einen Legitimationsakt gestützt sein muß, der von allen EU-Bürgern, und nicht nur von den Vertretern bestimmter beruflicher Partikularinteressen getragen ist. Genau dieses unionale Gebot werde mit der Ausgliederung der IHK-Selbstverwaltung aus dem gesamtstaatlichen Legitimationszusammenhang mißachtet.

Fachgerichte mißachten bestehendes Recht

Natürlich stellt es sich für die Fachgerichte einfacher dar, den voher aufgeworfenen verfassungsrechtlichen Problemen nicht nachzugehen und stattdessen auf die Bildungswirkung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu verweisen - sofern dieser Verweis aufgrund der versäumten Prüfungspflicht durch den gesetzgeber übehaupt möglich ist.

Allerdings sollte nicht übersehen werden, daß sich das Bundesverfassungsgericht in seinen beiden Entscheidungen noch nicht einmal ansatzweise mit den bisher im Streit um die Zwangsmgliedschaften aufgeworfenen Rechtsfragen auseinandergesetzt hat. Aus der verfassungsrechtlich nicht zu beanstandenden Zielsetzung des Gesetzgebers hat das Bundesverfassungsgericht automatisch auf die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in die allgemeine Handlungsfreiheit geschlossen. Spätestens bei der Frage der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs hätte das Bundesverfassungsgericht jedoch prüfen müssen, in welche legitimatorischen Strukturen das einzelne Zwangsmglied durch die Zwangsmgliedschaft eingebettet wird und ob diese die verfassungsrechtlichen Mindestanforderungen an eine ausreichend demokratische Legitimation erfüllen.

Weil Letzteres völlig eindeutig nicht der Fall ist, hätte das Bundesverfassungsgericht zwingend zu dem Ergebnis kommen müssen, daß dem einfachen Gesetzgeber nicht die Möglichkeit eingeräumt ist, Zonen zu schaffen, die nicht ausreichend inhaltlich-sachlich legitimiert und in Bezug auf den Entscheidungsprozeß nicht dem Anwendungsbereich des Grundgesetzes und in denen nicht mehr eine vom Gesamtstaatsvolk hergeleitete, sondern eine...

Fortsetzung auf Seite 35

IHK ZWANGSWIRTSCHAFT

FORTSETZUNG VON SEITE 18

Von den jeweils Betroffenen ausgehende fragmentierte organisatorisch-personelle Legitimation ausreichen soll.

Zudem sollte bedacht werden, daß eine derartige Vorgehensweise des Gesetzgebers das System der repräsentativen Demokratie ganz erheblich gefährdet, weil dadurch Staatsaufgaben von dem einfachen Gesetzgeber beliebig ausgelagert werden und dadurch das Grundgesetz umgangen werden kann. Es muß Aufgabe der nationalen Gerichte sein, dieser Vorgehensweise des deutschen Gesetzgebers einen Riegel vorzuschieben.

Was die verfassungsrechtliche Zulässigkeit in einer Industrie- und Handelskammer mit akzessorischer Beitragspflicht betrifft, hat das Verwaltungsgericht durch seine Äußerungen gegenüber der Presse angedeutet, sich der Rechtssprechung des Bundesverfassungsgerichts anschließen zu wollen.

Dies ist bedenklich, da sich das Bundesverfassungsgericht bis heute noch nicht mit der rechtlichen Struktur der Industrie- und Handelskammern auseinandergesetzt hat. Dies geschah offensichtlich aus gutem Grund, denn eine Auseinandersetzung mit dem systemfremden Legitimationsgefüge der Industrie- und Handelskammern, würde unweigerlich zu dem Ergebnis führen, daß eine Zwangsmitgliedschaft mit zwingender Beitragspflicht in einer nach dem Grundgesetz undemokratischen und noch dazu nicht ausreichend personell und sachlich legitimierte Vereinigung aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht verhältnismäßig sein kann.

Dies folgt bereits unmittelbar aus den Grundsätzen, die das Bundesverfassungsgericht im Zusammenhang mit anderen funktionalen Selbstverwaltungskörperschaften selbst aufgestellt hat.

In dem in Augsburg behandelten Fall geht es um die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Zwangsmitgliedschaft

Vernünftige Gerichtsentscheidung zum Beitragszwang

Während das Verwaltungsgericht Augsburg auf dem Lohnzettel der IHK Schwaben verzeichnet zu sein scheint, denkt man in Kassel über den Kammerzwang und den damit verbundenen Beitragszwang eher pragmatisch nach.

Dabei ging es um den Kammerzwang einer englischen Limited, die im Bezirk der IHK Kassel ein Redaktions- und Beratungsbüro betrieben hatte - also eine Konkurrenz zur Tätigkeit der IHK. Angemeldet wurde die Tätigkeit lediglich beim örtlichen Gewerbeamt. Die steuerliche Anmeldung wurde wie eine deutsche



HK in Kassel

GmbH behandelt. Das war bis dahin alles in Ordnung - sogar die Steuer. Wer deutsche Infrastruktur nutzen wollt, sollte hier auch gefälligst Steuern zahlen. Die Begrüßung als neues Kammermitglied kam sogleich nach der Steuer. Begrüßung warum für wen von wem? Die Betreiber des Redaktionsbüros hofften noch auf die Vernunft derer, die Begrüßungen verschickten und glaubten, daß bald eine Berichtigung oder gleich gar nichts mehr wieder käme. Denkste: Der Begrüßung folgte die Rechnung. Die Mindestbeitrag wurde angesetzt. Der lag dreimal höher als die Haftpflichtversicherung und doppelt so hoch wie die Kosten für den Steuerberater - nur bei denen mußte man kein Mitglied sein und die erbrachten für's Geld eine zählbare Leistung. Die IHK behauptete, daß Sie die Interessen aller Gewerbetreibenden und Unternehmer vertritt. Ich dachte zuerst an meine Konkurrenten! Also, die IHK vertritt, die und mich! Wie soll das gehen, wenn wir miteinander im Wettbewerbsstreit stehen? Wenn ich unsere Dienstleistung für 200 anbiete und der Konkurrent unter dem Selbstkostenpreis ein Angebot für 120 abgibt? Zwingt die IHK den Konkur-

renten dann ebenfalls für 200 anzubieten? Oder sollten wir uns von der IHK enteignen lassen, indem wir dann auf deren Geheiß Verlustgeschäfte abwickeln, die IHK vertritt die Interessen aller Zwangsmitglieder. Irgendwie in ähnlicher Form gab es das schon einmal. Das nannte sich nicht IHK, vertrat aber die Interessen Aller, das nannte sich die Diktatur des Proletariats. In Deutschland war es die SED. Die Bürde der Interessenvertretung für alle war für die Verantwortlichen dort bald zu hoch, so entschied man sich nur noch die eigenen Interessen gegen Alle zu vertreten. Das funktionierte irgendwann nicht mehr. Das Volk dessen Interessen man vertreten wollte, stand auf und skandierte: **Wir sind das Volk.** Dagegen war nichts einzuwenden, denn die Interessenvertretung gegen Alle hatte abgewirtschaftet und konnte ohne das zahlende Volk nicht mehr weiter existieren. Die Einsicht kam bei Honecker und seinen Kollgen spät, aber sie kam.

Ganz anders ist das bei den Industrie- und Handelskammern und einigen weiteren Zwangsmitgliedschaftsvereinigungen, wie das »Ungetüm« Berufsgenossenschaften und die Hydra GEZ, sie pochen stoisch auf ihrer Existenzberechtigung, belegen die mit 300 Jahre alten Gesetzen und fühlen sich im Recht, weil niemand ein historisches Museum einreißen will, unter dessen Dach die Gesetze-machenden-Politiker in der Not Zuflucht finden werden. Die Begründung des Redaktionsbüros für eine Nicht-Mitgliedschaft in dem Interessenverein wurde mit einigen wenigen Argumenten dargelegt:

1. Die IHK sei ein Mitbewerber bei den Beratungsgeschäften.
2. Redaktionsbüro sei eine freiberufliche Tätigkeit, die nicht dem IHK-Zwang unterliegt.
3. Es handelt sich um eine Gesellschaft nach britischem Recht, die den deutschen Individualgesetzen nicht unterliegen kann - zumal das deutsche IHK-Gesetz geltendem EU-Recht widerspricht. Die IHK-Kassel interes-

sierte das wenig und versuchte die Zwangsbeiträge für zwei Jahre einzutreiben. Die Macher des Redaktionsbüros sträubten sich gegen die Zahlung. Es kam zur Klage der IHK gegen das Redaktionsbüro, welches inzwischen - nicht zuletzt wegen der hohen IHK-Kosten - geschlossen wurde, zur Zahlung der Beiträge zu verurteilen. Ein Jahr brauchte das Kasseler Verwaltungsgericht um sich der Sache anzunehmen. Das lag aber mehr an dem Redaktionsbüro, die hatten die Gerichtskosten nicht rechtzeitig bezahlt. Danach ging es sehr schnell. Das Verwaltungsgericht in Kassel war im Gegensatz zu dem in Augsburg nicht so Kammerfreundlich und strebte



einen Vergleich an. Richter Fischer telefonierte mit den Verantwortlichen des Redaktionsbüros und fragte an, ob man zu dem nachfolgend abgeschriebenen Vergleich einverstanden sei. Mündlich wurde die Zusage sofort erteilt. Eine Woche später kam folgender Beschluß: »... am 28. September 2011 beschlossen, den Beteiligten absprachegemäß folgenden Vergleich vorzuschlagen:

1. Die Beklagte (IHK) schlägt die Forderung aus dem Beitragsbescheid vom 18. März 2004 zuletzt geändert durch den Beschluß vom 6. Juni 2006 nieder.
2. Die Klägerin (das Redaktionsbüro) nimmt ihre Klage vom 22. April 2010 eingegangen bei Gericht am 26. April 2010 zurück.
3. Jede Beteiligte trägt seine außergerichtlichen Kosten selbst.

Az. 3 K 508/10 KS

Damit war die Zwangsmitgliedschaft unbürokratisch und für alle Seiten kostensparend vom Tisch. Nicht alle Richter entscheiden gegen Vernunft dort ist einer, dem die demokratische Grundordnung mehr bedeutet als die Zugehörigkeit zu einer Partei oder einem Verein. Ob er damit Karriere macht? Es müßte so sein!

Überheblich und Selbstherrlich IHKn ignorieren Gerichtsurteile und stellen sich wegen ihrer »halbstaatlichen« Aufgaben über das Gesetz

Sollten Industrie- und Handelskammern einmal Gerichtsurteile kassieren, werden diese von den Verantwortlichen einfach ignoriert bzw. nicht anerkannt.

So geschehen bei der IHK Stuttgart, als die Ihre Reklame über Stuttgart 21 entfernen mußte. Immerhin brauchten die Spezialisten

kümmern? Die sind doch Kraft Gesetz eh Zwangs verpflichtet. Die lukrativen Beitragseinnahmen kommen von den Großunternehmen der Region und dort



mehr als eine Woche, nach der vom Gericht festgesetzten Frist um drei einfache Fahnen von den Masten zu nehmen. Für andere Leute sind derartige Verfügungen sofort bindend und es werden empfindliche Strafen ausgesprochen, wenn der gerichtlichen Anordnung nicht sofort Folge geleistet wird. Knapp 100 km weiter ist die IHK Ulm, die stört sich an dem Urteil des Verwaltungsgerichts in Stuttgart gar nicht. Wichtiger als die Interessenvertretung aller Zwangsmitglieder ist den IHK-Verantwortlichen die Lobby-Arbeit für die Deutsche Bahn und einige politische Gruppierungen. So hängt am Gebäude der IHK Ulm ein noch größeres Plakat für das Projekt des neuen und teuren Stuttgarter Hauptbahnhofs. In Ulm ist man davon überzeugt, daß das Urteil des Stuttgarter Verwaltungsgerichts in Ulm nicht gelten könne. Irgendwie hat man in Ulm noch nicht begriffen, daß man zu Baden-Württemberg gehört. Die Argumente für die Parteinahme sind abenteuerlich: Warum soll sich die IHK um die vielen, kleineren mittelständischen Unternehmen

sind die lukrativen Pöstchen für die Politiker, die bei der IHK evtl. nicht

unterkommen. Die Kleinen müssen - ob sie wollen oder nicht - ihren Obolus an das Selbstverwaltungssystem bezahlen.

Industrie- und Handelskammern horten Milliarden Vermögen, die in der Wirtschaft für dringende Investitionen fehlen

Frau Merkel sucht dringend Geld für den Schuldenabbau. Jährlich müssen zur Deckung der Zinsen - weniger der Tilgungen neue Schulden vom Staat gemacht werden.

Würde man nur die Rücklagen der IHKn versteuern, wie dies bei jeder juristischen Gesellschaft üblich ist, könnte die Neuverschuldung um rund 20 Prozent per Jahr reduziert werden.

Dabei ist dies noch lange nicht alles die jährlichen Einnahmen der IHKn gehen in die Milliarden unverteuert versteht sich. Eigentlich müßte die dafür Luxussteuer bezahlen., denn rund zwei Drittel davon werden von der eigenen Verwaltung, nicht für die Arbeit für die Zwangsmitglieder, aufgefressen. Der Rest, aber das kann nicht belegt werden, geht für die zahlreichen Prominenten-Einladungen und sonstigen IHK-Feste drauf. Weniger als zehn Prozent werden für die Arbeit zu Gunsten der Zwangsmitglieder aufgewandt. Nehmen wir zum Vergleich eine GmbH in der freien Wirtschaft. Mit einem Jahreseinkommen von 1.000.000 Euro. Davon gehen 350.000 an die

Überheblich und Selbstherrlich ...

Geschäftsleitung 80.000 an die übrigen Angestellten. 220.000 für Bewirtung von Gästen - keine Kunden und 300.000 für Werbung, die man bei Zwangsmitgliedschaften gar nicht braucht. Die restlichen 50.000 gehen in die Rücklagen die niemals für Investitionen oder Material verwandt werden, sondern gewinnbringend angelegt werden. So brachte es die IHK Schwaben auf das stolze Rücklagenpolster in Höhe von 18,4 Millionen Euro. Die hier fiktive Vergleichs GmbH hätte bei solchem Geschäftsgebahren das volle Programm der Steuerfahndung am Hals. Ganz anders die Industrie- und Handelskammern, die nicht einmal ihre Rechnungsabschlüsse offen legen müssen. Aber das steht wieder auf einem anderen Blatt. Sie können sich ein feudalistisches Ausgabeverhalten erlauben. Wo andere längst, wegen Liebhaberei besteuert werden. Andere, sieht man einmal von den Landesbanken ab, halten für Politiker auch keine lukrativen Pöstchen vor, die obendrein pensionsunschädlich gestaltet werden können. Kurz und gut ein Selbstbedienungsladen nach dem klassischen Vorbild der absolutistischen Fürsten. Deren Untertanen waren ebenfalls Zwangsmitglieder in einem System, aus dem es kein Entrinnen gab. Ein kleiner Unterschied zur Geschichte gibt es dann doch: Die Zwangsmitglieder im Absolutismus konnten auswandern!

Die Zwangsmitglieder bei den IHKn haben die Wahl zwischen vernichtender Zwangsvollstreckung und Bezahlung. Beides kann tödlich wirken. Die Konkurrenz fördern und füttern oder untergehen, das kann das Ei des Kolumbus in der freien Marktwirtschaft sein, die bei näherer Betrachtung gar nicht so »frei« ist.

IHK Präsident im rechtsfreien Raum

Eigentlich sollte man meinen, daß IHK-Präsidenten die Meinung und die Anliegen der Kammermitglieder vertreten. Sieht man einmal von den eigenen Interessen ab, dann liegt der Kieler IHK-Präsident Klaus-Hinrich Vater voll daneben.

In seiner Neujahresansprache griff Vater den Bundesdatenschutzbeauftragten in einer demagogischen Form an, wir, die Redaktion des KAPITALforum, will überspitzt sagen, daß der Angriff einer der zahlreichen Propagandareden von Goepfels nur in wenigen Nuancen nachstand. Mit einem kleinen Unterschied, daß die früheren Reden innerhalb des damaligen Rechts standen. Nicht so beim Kieler IHK Präsidenten! Zu derartigen Aussagen, die man im Namen einer Vereinigung ausspricht und der Präsident einer IHK spricht im Namen der

Zwangsmitglieder - egal ob denen das gefällt oder nicht -, hat mit größtmöglicher Sorgfalt die bestmögliche Objektivität zu wahren. Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu im Sommer 2010 ein vielbeachtetes Grundsatzurteil gefällt. Demnach sei die größtmögliche Objektivität zu wahren. Äußerungen seien ausgleichend und abwägend zu erwägen.

Nur, es ist zu vermuten, daß das Urteil den weiten Weg von Leipzig nach Kiel nicht geschaff hat. Von Institutionen die sich aus dem Absolutismus noch nicht gelöst haben, kann man nicht erwarten, daß bei denen die moderne Nachrichtenübertragung eingekehrt ist.

Anzeige

HANDELSKAMMER HAMBURG

...von mir kriegen die nichts mehr freiwillig, lieber gehe ich in den Knast!

Redet ihr etwa schon wieder von der vollkommen überflüssigen Zwangsmitgliedschaft zur IHK?

Du - Papa, zeig denen doch mal, dass du nicht länger deren Ochse bist! Kammerboykott find ich prima!

Fotos und Montage : H. Vetter
www.heinrich-vetter.de

www.kammerboykott.com & www.kammerwatch.de
Die AG zur Abschaffung des überflüssigen KammerZwangs